



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Handelsblatt hat am 10. Juni 2014 das alljährliche Ranking "**Deutschlands beste Anwälte**" veröffentlicht und darin erneut Dr. Ulrich Möllenhoff, Gründer und Inhaber der Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte, als einen der besten Wirtschaftsanwälte Deutschlands für das Fachgebiet Steuerrecht empfohlen.

Das zum sechsten Mal in Folge veröffentlichte Ranking basiert auf vertraulichen Empfehlungen und hat sich inzwischen in Deutschland zu einem führenden Nachschlagewerk entwickelt. Wir freuen uns, dass unsere Expertise damit erneut von objektiver Seite ausgezeichnet wurde und nehmen diese Auszeichnung als Ansporn, Sie weiter erstklassig zu beraten.

Zudem können wir Ihnen heute mitteilen, dass Dr. Möllenhoff und Dr. Weiß ihr erfolgreiches Jahrbuch "Zoll & Export" sowie die Jahresupdatetagen nunmehr unter dem Titel "Außenwirtschaft und Zoll" zusammen mit dem renommierten und größten deutschen Fachverlag für Außenwirtschaftsliteratur, dem Bundesanzeiger Verlag aus Köln, anbieten werden.

Als weiteren Autor und Co-Referenten konnten wir Klaus Pelz gewinnen. Der 53-jährige Jurist ist in der IHK für München und Oberbayern im Bereich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht verantwortlich tätig und Mitglied der Arbeitsgruppe Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). Freuen Sie sich auf ein thematisch neues Buch und Nachschlagewerk für den Praktiker im Bereich Außenwirtschaft und Zoll. Die ebenfalls neu konzipierten Jahresupdatetagen werden Sie begeistern und fit machen für die Neuerungen in 2015.

Details zum Buch und zu den Anfang 2015 geplanten Veranstaltungen erhalten Sie demnächst mit einem Sondernewsletter.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre unseres Newsletters.

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de



**JAHRESTAGUNG
AUßENWIRTSCHAFT + ZOLL**

jetzt informieren

Unsere Themen

Schuldet ein Logistikdienstleister trotz fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung die Einfuhrumsatzsteuer für wieder ausgeführte Drittlandware?

EuGH: Entziehung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus der zollamtlichen Überwachung - Entstehung der Zollschuld bei Verbleib der Waren im

Verwahrlager trotz Anmeldung der Waren zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren

BFH: Abgrenzung von Vermittlungen zum Vertrieb von Fonds-Anteilen – Abschnittsbesteuerung

AEO - gegenseitige Anerkennung mit China

Genehmigungscodierungen – neues Merkblatt des BMF

Krim und Sewastopol - Einfuhrbeschränkungen in der Europäischen Union

Schuldet ein Logistikdienstleister trotz fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung die Einfuhrumsatzsteuer für wieder ausgeführte Drittlandsware?

Das Finanzgericht Hamburg hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in zwei Verfahren angerufen, in denen sich die Kläger gegen die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wehren.

Die Kläger der beiden Verfahren sind Logistikdienstleister, die für ihre Auftraggeber Ware aus Drittländern in der Europäischen Union transportiert und gelagert haben. In den beiden Klageverfahren sind diese Waren abschließend aus dem Gebiet der Europäischen Union wieder ausgeführt worden. Jedoch hatten die Logistikdienstleister das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht fristgerecht beendet bzw. bei den Lagerfällen den Warenabgang nicht rechtzeitig in ihrer Zollagerbuchhaltung erfasst. Wegen dieser Pflichtverletzungen ist gegen die Logistikdienstleister gem. Art. 204 ZK Einfuhrzoll für die Waren festgesetzt worden.

Die Kläger wenden sich mit ihren Klagen im Wesentlichen dagegen, dass sie neben den Einfuhrzöllen auch noch auf Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer in Anspruch genommen wurden. Nach bisher herrschender Ansicht dürfen Logistikdienstleister die Einfuhrumsatzsteuer, die ihnen für Gegenstände ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, mangels eigener Verfügungsmacht über die Gegenstände nicht als Vorsteuer abziehen. Daher sehen sich die Kläger übermäßig belastet. Je nach Warenwert können beim Dienstleister auf diese Weise Einfuhrabgaben in vielfacher Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Dienstleistung entstehen und unmittelbar existenzbedrohend wirken.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat Zweifel an der Richtigkeit der Einfuhrumsatzsteuer-Erhebung in solchen Fällen und nahm dies daher zum Anlass, für jeweils ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof. Das anzuwendende Umsatzsteuergesetz, mit dem europäisches Richtlinienrecht umgesetzt wird, ordnet für die Einfuhrumsatzsteuer schlicht eine sinngemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften an. Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg sieht durch die Inanspruchnahme der Logistikdienstleister das Neutralitätsprinzip und damit ein konstitutives Merkmal des europäischen Mehrwertsteuerrechts in Gefahr. Mit dem Recht auf Vorsteuerabzug soll der Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden.

Sollte der Logistikdienstleister mangels eigener Verfügungsbefugnis jedoch nicht entsprechend des Einführers für die Einfuhrumsatzsteuer vorsteuerabzugsberechtigt sein, sei nach Ansicht des 4. Senats fraglich, ob er Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer sein könne. Im Vergleichsfall einer innereuropäischen Lieferung sei Umsatzsteuerschuldner auch nur der über den Liefergegenstand verfügende Lieferant, nicht aber der von ihm eingeschaltete Fuhrunternehmer oder Lagerhalter.

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Quelle: Finanzgericht Hamburg

EuGH: Entziehung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus der zollamtlichen Überwachung - Entstehung der Zollschuld bei Verbleib der Waren im Verwahrlager trotz Anmeldung der Waren zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren

In einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2012 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-75/13 mit Urteil vom 12.06.2014 entschieden:

1.

Die Art. 50 und 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine in vorläufiger Verwahrung befindliche Ware als der zollamtlichen Überwachung entzogen anzusehen ist, wenn sie zwar zu einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldet worden ist, jedoch nicht das Lager verlässt und nicht der Bestimmungszollstelle gestellt wird, obwohl dieser die Versandpapiere vorgelegt worden sind.

2.

Art. 203 Abs. 3 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens im Fall der Entziehung einer Ware aus der zollamtlichen Überwachung die Person, die diese Ware als zugelassener Versender in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt hat, Zollschuldner gemäß dieser Bestimmung ist.

Im zu entscheidenden Fall hatte die SEK Zollagentur GmbH beim Hauptzollamt Gießen einen Antrag auf Erstattung von Zoll gestellt, den sie schulden soll, weil sie die betreffenden Waren während des Versandverfahrens der zollamtlichen Überwachung entzogen habe.

Am 15.01.2010 wurde eine aus zwölf Fahrradträgern bestehende Sendung in das Zollgebiet der Union verbracht. Die Sendung wurde zur vorläufigen Verwahrung in ein Verwahrungslager verbracht, dessen Inhaber die Ware stellte und summarisch anmeldete. Am 17.01.2010 meldete die SEK Zollagentur GmbH die Fahrradträger zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren an. Die Überlassung der Fahrradträger für das angemeldete Verfahren erfolgte am selben Tag. Am nächsten Tag sollte der von der SEK Zollagentur GmbH, dem zugelassenen Versender, beauftragte Beförderer mehrere Sendungen einschließlich der genannten Waren vom Verwahrungslager abholen und einem Empfänger in Greven (Deutschland) liefern. Bei der Ankunft der Warensendungen stellte der Empfänger fest, dass die Fahrradträger nicht darin enthalten waren, was er in der Bestimmungszollstelle anzeigte.

Das Hauptzollamt Gießen fragte den Sachverhalt bei der SEK Zollagentur GmbH an, um eine Auskunft über den Verbleib der Fahrradträger zu erhalten und erhielt die Antwort, dass die Fahrradträger am 17.01.2010 nicht verladen werden konnten. Der Inhaber des Verwahrungslagers sei nicht in der Lage gewesen, die dort befindlichen Sendungen so zu lagern, dass sie vollständig hätten aufgefunden und dem Beförderer hätten übergeben werden können. Die Fahrradträger seien daher im Verwahrungslager verblieben.

Am 01.02.2010 wurden die Fahrradträger sodann unter Eröffnung eines neuen Versandverfahrens erneut versandt. Der Empfänger überführte diese Waren sodann bei der Bestimmungszollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr und entrichtete 2.000 € Einfuhrabgaben.

Diesen Betrag erhob das Hauptzollamt Gießen auch von der SEK Zollagentur GmbH und begründete dies damit, dass das Unternehmen die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen habe, weil sie sie im Rahmen des ersten Versandverfahrens nicht der Bestimmungszollstelle gestellt habe.

Da die SEK Zollagentur GmbH die Ansicht vertrat, dass die erhobenen Einfuhrabgaben nicht gesetzlich geschuldet seien, beantragte sie die Erstattung nach Art. 236 des Zollkodex. Erst mit der tatsächlichen Abholung der Ware beim Lagerhalter habe das Versandverfahren ungeachtet der bereits abgegebenen Anmeldung begonnen. Vor Beginn der Beförderung habe das externe gemeinschaftliche Versandverfahren noch nicht begonnen, so dass für die genannte Entziehung allein der Inhaber des Verwahrungslagers einzustehen habe.

Nach Zurückweisung des Einspruchs, mit dem das Hauptzollamt Gießen den Erstattungsantrag ablehnte, erhob die SEK Zollagentur GmbH Klage beim Hessischen Finanzgericht, das die Ablehnung der Erstattung mit der Begründung bestätigte, die Abgaben könnten nicht erstattet werden, weil sie gesetzlich geschuldet seien. Dagegen legte die SEK Zollagentur GmbH Revision beim Bundesfinanzhof ein, der dem EuGH die Sache im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vorlegte und folgende Fragen formulierte:

1.
Sind die einschlägigen Vorschriften des Zollkodex, insbesondere dessen Art. 50 dahin auszulegen, dass eine von der Zollbehörde einer Person zur vorübergehenden Verwahrung in einem zugelassenen Ort überlassene Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird, wenn sie zu einem externen Versandverfahren zwar angemeldet wird, jedoch die ausgestellten Versandpapiere auf dem geplanten Transport tatsächlich nicht begleitet und der Bestimmungszollstelle nicht gestellt wird?

2.
Falls die erste Frage bejaht wird:

Ist in einem solchen Fall die Person, die als zugelassener Versender die Waren in das Versandverfahren übergeführt hat, Zollschuldner gem. Art. 203 Abs. 3 erster Gedankenstrich oder gem. Art. 203 Abs. 3 vierter Gedankenstrich des Zollkodex?

Die Antworten auf die Fragen formulierte der EuGH wie oben ausgeführt mit Urteil vom 12.06.2014. Nunmehr wird der Bundesfinanzhof die Sache abschließend unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH entscheiden.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

BFH: Abgrenzung von Vermittlungen zum Vertrieb von Fonds-Anteilen – Abschnittsbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 14.05.2014 – XI R 13/11 – Stellung zu der Frage genommen, ob eine Gesellschaft, die Kunden und Interessenten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ausländische Investmentfonds berät und die sich zur Vermittlung dieser Fondsanteile überwiegend selbständiger Vermittler bedient, mit ihrer Tätigkeit in vollem Umfang steuerfrei Vermittlungsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 8 Buchst. e bzw. Buchst. f UStG erbringt.

Im zu entscheidenden Fall vertrieb im Streitjahr 2005 eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz im Inland im deutschsprachigen Raum Fondsanteile US-amerikanischer Fondsgesellschaften. Die Schwestergesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die Inhaberin der Alleinvertriebsrechte der Fondsgesellschaften war, hatte die AG durch „Vertriebsverträge“ und durch ein „Distribution Agreement“ beauftragt. Zum Vertrieb dieser Fondsanteile bediente sich die AG für sie tätiger selbständiger Vermittler. Diese bestanden aus unabhängigen Maklern, Maklerpools, Vermögensberatern, etc., die als „Vertriebspartner“ tätig wurden und die Fondsanteile an Privatinvestoren vertrieben. Der Vertrieb wurde von der AG in verschiedener Form unterstützt. Für ihre Tätigkeit konnte die AG für „Kundenvermittlung“ bzw. für vermittelte Kaufanträge eine „Abschlussprovision“ in Höhe von 4 % der von den Anlegern eingezahlten

Beträge und laufende „Marketingprovision“ sowie für „Kundenbetreuung“ eine „Bestandspflegeprovision“ beanspruchen. Von diesen Einnahmen gab sie die Provisionen an die für sie tätigen Vermittler weiter.

Die Klägerin sah in ihrer Tätigkeit eine nicht steuerbare Vermittlung von Fondsanteilen im Sinne von § 4 Nr. 8 Buchst. e oder Buchst. f des Umsatzsteuergesetzes, die gem. § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a i.V.m. § 3a Abs. 3 UStG dort erbracht worden seien, wo die Schwestergesellschaft in Liechtenstein ihren Sitz habe.

Das mit der Sache zuvor befasste Finanzgericht wies die Klage ab. Das dagegen geführte Revisionsverfahren wies der Bundesfinanzhof als unbegründet zurück. Der Bundesfinanzhof fasste dazu folgende Leitsätze:

1.
Eine (steuerfreie) Vermittlung des Verkaufs bzw. Erwerbs von Fondsanteilen setzt die Tätigkeit einer Mittelsperson voraus, die nicht den Platz einer Partei eines Vertrages über ein Finanzprodukt einnimmt und deren Tätigkeit sich von den typischen vertraglichen Leistungen unterscheidet, die von den Parteien solcher Verträge erbracht werden.

2.
Eine solche Vermittlungstätigkeit kann unter anderem darin bestehen, der Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrages nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln.

3.
Dagegen erbringt keine Vermittlungstätigkeit, wer als so genannter „Distributor“ im Rahmen eines mehrstufigen Vertriebs von Fondsanteilen selbständige Abschlussvermittler anwirbt, schult und im Rahmen ihres Einsatzes unterstützt sowie die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

AEO - gegenseitige Anerkennung mit China

- Mutual Recognition Arrangement -

Die EU hat am 16. Mai 2014 ein Abkommen mit China zur gegenseitigen Anerkennung der sog. vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer geschlossen. Damit ist der Status des Authorized Economic Operators (AEO) gemeint, den in der Europäischen Union bisher nur ca. 15.000 Unternehmen erworben haben. Das Abkommen ist das Erste, das China weltweit im Hinblick auf ein zollrechtliches Sicherheitsprogramm geschlossen hat und das die gegenseitige Anerkennung dieses Unternehmensstatus umfasst.

Ähnliche Abkommen hat die EU bereits u.a. mit der Schweiz, Norwegen, Japan und den USA geschlossen. Sie sollen den Warenverkehr zwischen den Ländern sicherer machen. Als Anreiz für die Unternehmen den AEO-Status zu erwerben, sollen u.a. weniger Kontrollen durchgeführt und damit der Warenverkehr zwischen den Staaten beschleunigt werden. Dazu haben Antragsteller jedoch einen umfassenden Fragenkatalog zu beantworten und die abgefragten zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Prozesse offen zu legen. Bereits AEO-C Unternehmen können von Vereinfachungen in der Zollabfertigung profitieren. Bei AEO-S und AEO-F Unternehmen soll sich zusätzlich die Menge der für den Export erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen reduzieren.

Im Hinblick auf den im Mai 2016 in Kraft tretenden neuen Unionszollkodex werden weitere Vorteile für die Unternehmen hinzukommen, so z.B. eine Reduzierung der hinterlegten Gesamtsicherheit. Allerdings sollen die Voraussetzungen für die Erlangung des AEO-Status ebenfalls verschärft werden.

China hatte bereits seit 2004 mit der EU ein sog. "Customs Cooperation and Mutual Administrative Assistance Agreement". U.a. wurden die Sicherheitsprogramme mit dem Hafen Shenzhen und mit wenigen Häfen in der EU, z.B. Felixstowe, getestet.

Das chinesische System besteht aus fünf AEO-Abstufungen:

Class AA: AEO Certified
Class A: Preliminary AEO Status
Class B: Normal Status
Class C: Easy to obtain, Subject to Intense Scrutiny
Class D: Beginner, Subject to Intense Scrutiny

Die Klassen AA und A garantieren dabei konkrete Vorteile:

- Customs Account Manager (AA only)
- Trust Release (AA only)
- Electronic and Paperless Clearance (with release prior to physical arrival at port becoming more frequent)
- Early Clearance Against Cash Deposit
- Expedited clearance schedule
- Prioritized access to GACC including after hours service
- Lower rate of deposit for GACC Bank Guarantee Deposit Account System
- Allowed to participate in GACC pilot programs

Weitere Informationen zum Abkommen, aber auch zu den Änderungen im Unionszollkodex werden wir rechtzeitig mitteilen. Wir unterstützen und begleiten unsere Mandanten beim Erwerb des AEO-Status, insbesondere bei der Erstellung der benötigten Arbeits- und Organisationsanweisungen und jährlichen Schulungsmaßnahmen.

Dr. Weiß ist u.a. Mitherausgeber der vom Bundesanzeiger Verlag für den Erwerb des AEO, aber auch des Status eines Zugelassenen Ausführers (ZA) angebotenen Ausfüllsoftware „AEO-Antrag“.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (Rechtsanwalt)

Genehmigungscodierungen – neues Merkblatt des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat sein Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren in ATLAS-Ausfuhr auf die Versionsnummer Version 3.15.1 - Stand: 15. Juli 2014 kurzfristig aktualisiert.

Der normale Änderungsturnus beträgt üblicherweise drei Monate. Das vorherige Merkblatt Version 3.15 - Stand: 01. Juli 2014 hat damit seine Gültigkeit verloren.

Mit dem Merkblatt informiert das BMF über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren. Es gibt einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich und wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist. Diese kurzfristige Aktualisierung war u.a. aufgrund der Trennung der Maßnahmen in Bezug auf Sudan und Südsudan notwendig geworden.

Neu: aufgenommen wurde die Codierung C052/SS

Anpass: Codierungen Y920/SD, Y921/SD, Y920/SS, Y921/SS, C052/EU, C052/SD

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (twiss@ra-moellenhoff.de)

Krim und Sewastopol - Einfuhrbeschränkungen in der Europäischen Union

Die EU hat mit Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23.06.2014 auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols reagiert und Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol beschlossen. Verbote und Übergangsfristen werden ebenfalls dargestellt.

Die Verordnung gilt im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums, an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen, für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union, für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Einrichtung oder Organisation innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union und für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Verboten sind nach Art. 2 der VO:

a) die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Europäische Union

b) die direkte oder indirekte Finanzierung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr der unter Buchstabe a) genannten Waren.

Wer wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilnimmt, mit denen die Umgehung der Verbote in Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird, wird nach nationalen Sanktionsvorschriften bestraft. Ausnahme: Natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation die davon nicht wussten oder wenn es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme gab, dass mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen dieser Verordnung verstoßen wird, werden nicht für ihr Handeln haftbar gemacht.

Die Verbote des Artikels 2 gelten zudem nicht für:

a) die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 25. Juni 2014 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 26. September 2014, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion mindestens 10 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.

b) Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche die Ursprungseigenschaft verleihen, geprüft worden und für die ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 (3) oder mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ausgestellt worden ist.

Das bedeutet, Forderungen im Zusammenhang mit:

- Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich
- Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form,

wird nicht stattgegeben, sofern sie von Personen, Einrichtungen oder

Organisationen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang stehen mit:

- a) den benannten, in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,
- b) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die über eine der in Buchstabe a genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln,
- c) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die laut einer schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder Verwaltungsentscheidung gegen die Verbote nach dieser Verordnung verstoßen haben,
- d) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, wenn die Forderung Waren betrifft, deren Einfuhr nach Artikel 2 verboten ist.

Den Verordnungstext finden Sie im Amtsblatt der EU (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9). Gerne senden wir Ihnen die Verordnung auch per E-Mail zu.

Wir sind auf das Thema Exportkontrolle und die damit verbundenen Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung spezialisiert. Verstöße gegen Embargoverordnungen können hart geahndet werden.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise zur Verfügung.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)



Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).